



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2051/2013, eingereicht von Martina Kunz, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Überschreitung der zulässigen CO₂-Konzentration in der Luft in Reutlingen, Deutschland

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beschwert sich darüber, dass die zulässigen Grenzwerte für CO₂-Emissionen in Reutlingen mindestens 60 Mal im Jahr überschritten werden und dass die von der Stadt Reutlingen ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um diese Emissionen zu verringern. Anders als in anderen Städten und Ländern stellen die für den öffentlichen Nahverkehr festgelegten Preise für die Bürger keinen Anreiz dar, mit dem Bus zu fahren, so dass sie lieber mit dem Auto fahren.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. August 2014.

Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Im Kampf gegen den Klimawandel sieht die Europäische Union eine strategische Priorität. Die Europäische Union hat einen umfassenden Rechtsrahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen geschaffen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. CO₂-Grenzwerte im Freien sind jedoch in den geltenden EU-Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.

Zum zweiten von der Petentin angesprochenen Punkt ist zu sagen, dass die Fahrpreispolitik von Busunternehmen eine Angelegenheit ist, die unter die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Während durch eine Reihe von Maßnahmen, die auf EU-Ebene veranlasst wurden, den Mitgliedstaaten bei der Reduzierung von CO₂-Emissionen geholfen wird, beispielsweise

durch CO₂-Emissionsstandards für neue Autos und Kleinbusse, liegt es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Gemeinden, die politischen Entscheidungen und die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen in Bereichen wie Verkehr, Gebäude und Abfall umzusetzen.

Fazit

Die betreffenden Angelegenheiten werden nicht auf EU-Ebene geregelt, sondern fallen offenbar unter nationales Recht.